

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (0511) 12 41-0/266
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Klus
Durchwahl: (0511) 12 41-360
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de
Datum: 22. März 2005
Aktenzeichen: GenA 3200-1 III 21 II 16 R 230

Rundverfügung K2/2005

Dienstverhältnisse der katechetischen Lehrkräfte, Dienstvertragsmuster

1. Die geringfügig beschäftigten katechetischen Lehrkräfte sind nicht mehr vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen. Der Beschäftigungsumfang bestimmt sich nach dem erteilten Unterrichtsauftrag, die Eingruppierung nach dem Erlass des Landes Niedersachsen für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.
2. Das überarbeitete Dienstvertragsmuster steht im Intranet zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geringfügig beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind seit dem 1. Januar 2002 nicht mehr vom Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ausgenommen. Für katechetische Lehrkräfte, die im Sinne des § 2 Abs. 3 Dienstvertragsordnung geringfügig beschäftigt sind, gibt keine besonderen mitarbeiterrechtlichen Regelungen mehr. Das Dienstvertragsmuster für geringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräften ist somit gegenstandslos geworden.

Mit katechetischen Lehrkräften ist ein Dienstvertrag nach einem einheitlichen Muster abzuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass sich die mit den katechetischen Lehrkräften zu vereinbarende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nach dem jeweiligen Unterrichtsauftrag der Schulaufsichtsbehörde bemisst. Die Eingruppierung ist von der im Unterrichtsauftrag benannten Schulform und den persönlichen Voraussetzungen der Lehrkräfte abhängig und bestimmt sich nach dem Eingruppierungserlass des Landes Niedersachsen (Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen – Runderlass des Kultusministeriums vom 15.01.1996 in der jeweils geltenden Fassung).

Das Dienstvertragsmuster kann in der aktuellen Überarbeitung aus dem Intranet heruntergeladen werden (<http://intranet.evlka.de/> → Aus den Sachgebieten → Personalrecht → Mitarbeiterrecht → Praxis → D).

Die Rundverfügungen K14/1995 vom 15.08.1995, K6/1998 vom 29.04.1998 und K11/1999 vom 07.09.1999 werden hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff